

Motion von Tabea Zimmermann Gibson (ALG/Zug), Urs Andermatt (FDP/Baar), Fabio Iten (Die Mitte/Unterägeri), Hans Jörg Villiger (SVP/Cham) und Klemens Iten (GLP/Unterägeri) betreffend Regelungen im Umgang mit Smartphones an Zuger Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Schulgesetz folgendermassen anzupassen:

1. Schulen können handyfreie Zeiten und/oder Zonen festlegen
2. Schulen können entsprechende Sanktionen gegen Verstösse verhängen (beispielsweise soll den Schulen ermöglicht werden, dass bei Verstössen das Smartphone der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers bis zum Ende des Schultages eingezogen werden kann.)

Begründung

Um die psychische Gesundheit vieler Kinder und Jugendlichen steht es schlecht, und die Anzahl derer, die professionelle Hilfe benötigen, steigt. Gleichzeitig gibt es viel zu wenige Therapieplätze und Fachpersonen, so auch im Kanton Zug. Dieses Phänomen ist nicht nur im Kanton Zug beobachtbar, sondern auch darüber hinaus. Laut Jonathan Haidt, Professor an der New York University Stern School of Business, ist die geistige Gesundheit von Jugendlichen um das Jahr 2012 regelrecht eingebrochen. Angstzustände, Depressionen, Selbstverletzungen und Selbstmordversuche bei Jugendlichen sind seither in die Höhe geschossen.¹

Laut Jonathan Haidt ist die einzige plausible Erklärung für diese Entwicklung die weitverbreitete Nutzung von Handys in Kombination mit sozialen Netzwerken unter Kindern und Jugendlichen. Der Druck, perfekt auszusehen, ein perfektes Leben zu führen und jederzeit cool zu sein, ist permanent vorhanden. Klassisches Mobbing wird ergänzt mit Cybermobbing, das rund um die Uhr stattfindet und dem die Betroffenen auch in den eigenen vier Wänden nicht entfliehen können.

Viele Familien versuchen deshalb den Handygebrauch ihrer Kinder und Jugendlichen zu kontrollieren oder einzuschränken. Auch Schulen und Lehrpersonen versuchen dies, doch sind ihnen bei der Umsetzung von Regelungen (Handy-Vorschriften, o.ä.) oder möglichen Sanktionen sehr enge Grenzen gesetzt.

Aktuell ist folgende Regelung gültig: Basierend auf § 23 Abs. 1 SchulG haben die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Lehrperson nachzukommen, auch bezüglich eines Handyverbotes während des Unterrichts. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin dieses Handyverbot – trotz Ermahnung – missachtet, so darf die Lehrperson das betreffende Handy einziehen. In der Pause müssen die Schülerinnen und Schüler aber grundsätzlich wieder über ihre Geräte verfügen können.²

Eine längere Handypause zu verordnen oder mobile Geräte bis zum Schulende zu konfiszieren ist somit rechtlich nicht möglich. Für schärfere Sanktionen oder ein generelles Handyverbot an den Schulen liegen keine gesetzlichen Grundlagen vor. Es ist nicht möglich, Regeln im Umgang mit Smartphones u.ä. an den Schulen konsequent durchzusetzen. Dies ist zu ändern.

Den Schulen muss die Möglichkeit gegeben werden, handyfreie Zeiten und/oder Zonen festzulegen, welche auch die Pausenzeiten beinhalten kann. Solche Massnahmen sind sowohl aus didaktischen Gründen wie auch für das psychische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen wichtig. Der dauernde Zugang zu Games und Social Media ist enorm schädlich für die Entwicklung und die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Das langfristige Interesse unserer Gesellschaft und Wirtschaft muss sein, mental gesunde und lernbereite Kinder und Jugendliche auszubilden. Damit dies gelingt, soll den Schulen und Lehrpersonen die gesetzlichen Grundlagen ermöglicht werden, damit sie ihre Verantwortung und Aufgabe richtig wahrnehmen können.

¹ Siehe das Interview im NZZ Feuilleton vom 8.4.2024, <https://www.nzz.ch/feuilleton/interview-jonathan-haidt-covid-war-nichts-im-vergleich-zu-dem-was-wir-unseren-kindern-mit-sozialen-medien-und-smartphones-antun-ld.1824924>

² Siehe Beitrag des Rechtsdiensts der DBK in der Schulinfo vom 5.12.22 (letzter Absatz): <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/schulinfo/schule/schule-und-recht-noten-und-handy>